

Gemeinde Eimeldingen

Bebauungsplan „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ Artenschutzrechtliche Prüfung

(Stand: 06.12.2022)



Umweltplanung, Consulting & Services GmbH

Heinrich-Heine-Straße 3A 79664 WEHR Tel.: 07761-913729 info@proeco-umweltplanung.de

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Beschreibung des Vorhabens	3
3. Artenschutz	4
3.1 Allgemein	4
3.2 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	6
3.3 Relevanzprüfung.....	7
3.4 Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung	14
3.4.1. Reptilien.....	14
Literaturverzeichnis	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: BPlan Stand 2022 08 30: „Eulennest“ im gelben Kreis;	3
Abbildung 2 Baumbestand, der intensiv auf Habitate von Fledermäusen, Vögeln und Käfern abgesucht wurde. Der Baumbestand ist 40-jährig und jünger, in der Wachstumsphase und ohne Höhlen-Habitate	6
Abbildung 3: BPlanbereich (schwarz gestrichelte Linie) mit zu erhaltenden Bäumen (rote Kreise) und für den Artenschutz neu zu pflanzenden Bäumen auf Flurstück 900 (grüne Punkte).....	12

Anhang

Plan 1: Eidechsen- Vergrämungskonzept M 1:250

1. Einleitung

Anlass Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde fordert vom Vorhabensträger, dass die kurze Abhandlung des Artenschutzes im Bericht von proECO vom 25.11.2022 weiter auszuführen. Hierbei sollen insbesondere die Relevanzprüfung und das „Vorgehen“ bei den Eidechsen näher erläutert werden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Allgemein Die Gemeinde Eimeldingen plant den „alten“ Kindergarten abzureißen und westlich davon einen neuen Kindergarten aufzubauen (siehe BPlan-Unterlagen).

Geplant ist der Abbruch „Eulennest“ (kleiner Anbau des Bestand Kindergartens) für Anfang Mai 2023, Baubeginn Neubau Anfang Juni 2023 bis Ende 2024. Abbruch bestehender Kindergarten Anfang 2025.

Der bisher im Westen vorhandene Spielplatz wird in den Osten verlegt.

Es sollen 4 Bäume aus dem heutigen Bestand erhalten werden. Für den Bau werden 7 Bäume gefällt. Zur Förderung des Umfelds werden 7 hochstämmige Obstbäume auf dem gemeindeeigenen Flurstück 900 gepflanzt und dauerhaft erhalten.

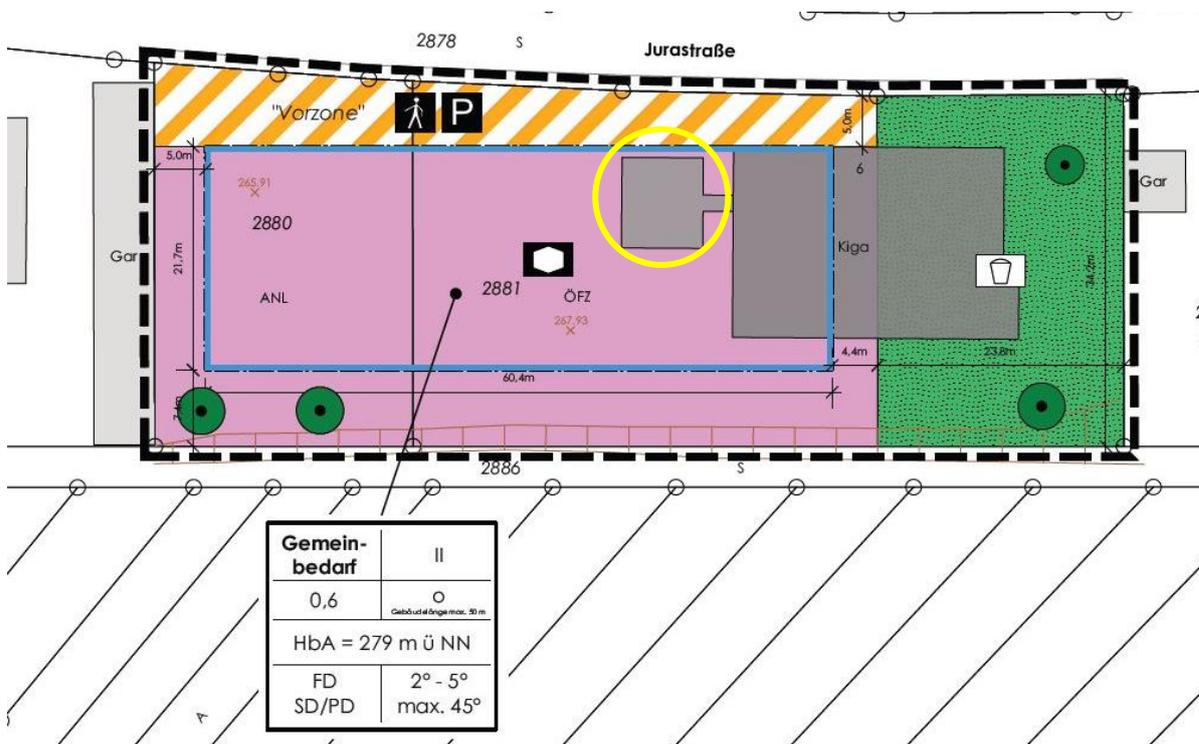


Abbildung 1: BPlan Stand 2022 08 30: „Eulennest“ im gelben Kreis;



3. Artenschutz

3.1 Allgemein

Vorbemerkung Rechtliche Grundlagen des besonderen Artenschutzes sind §§ 44 ff BNatSchG. In den gesetzlichen Grundlagen ist ein umfassender Katalog an Verbotstatbeständen aufgeführt. So ist es beispielsweise untersagt, wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten, sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ebenso dürfen ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Tierarten (**FFH Anhang IV**) und den **europäischen Vogelarten** gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Untersuchungsrelevante Arten Folgende Arten müssen bei Vorhaben einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG unterzogen werden:

- FFH-Anhang IV-Arten
- Europäische Vogelarten.

Methodisches Vorgehen allgemein Die artenschutzrechtliche Prüfung des Projektes erfolgt in 2 Arbeitsgängen:

- 1. Relevanzprüfung:**
 - a. Im Untersuchungsgebiet (USG = Eingriff-Wirkungsbereich) werden die Habitatstrukturen erfasst.
 - b. Es folgt die Analyse der Arten, die diese Habitatstrukturen auf Grund ihrer bekannten Lebensraumsprüche nutzen könnten (Habitatpotential-Arten-Liste).
 - c. Die Habitatpotential-Arten werden auf ihre potentielle Verbreitung im Untersuchungsgebiet hin überprüft. Dies erfolgt anhand von Daten der LUBW, BfN, und Literaturrecherchen.
 - d. Bei den potentiell vorkommenden Arten werden diejenigen „aussortiert“, die durch bereits vorhandene Störfaktoren das Untersuchungsgebiet meiden. Anhalte dafür liefert die BfN
 - e. Ebenso aussortiert werden Arten, die keine Empfindlichkeiten gegenüber den Vorhabenswirkungen aufweisen.
 - f. Das Ergebnis ist eine Artenliste mit vertieft zu untersuchenden relevanten Arten, deren Beeinträchtigung durch das Projekt mit dieser Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden kann.

2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

- a. Im ersten Schritt wird der Bestand, der vom Projekt möglicherweise betroffenen untersuchungsrelevanten Arten, nach allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandards erhoben und seine räumliche Verteilung im USG festgestellt.



- b. Im zweiten Schritt wird für die im USG vorkommenden und artenschutzrechtlich relevanten Arten geprüft, ob die Projektwirkungen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auslösen.

Vorgehen bei Vögeln Die Bearbeitung der in BaWü vorkommenden Vogelarten kann in „Allerweltarten“ und in solche die regelmäßig untersucht werden müssen gliedert werden.

Nicht zu berücksichtigende Vögel Die Vogelarten, die nach den LUBW-Rote-Listen 2019 (RL Brutvoegel BW.xls unter www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/rote-listen) weit verbreitet und deren Populationen in einem guten Erhaltungszustand sind, die so genannte „Allerweltvogelarten“, werden i.d.R. bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht vertieft betrachtet.

Bei ihnen wird i.d.R. nicht gegen die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs.1 Nr. 2 und 3 verstoßen. Die Häufigkeit der Arten im anthropogenen Kulturräum schließt aus, dass die lokale Population durch Störungen eine erhebliche Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfährt. Auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der „Allerweltarten“ sind, wegen ihrer geringen Spezifität, meist im räumlichen Zusammenhang weiterhin in ausreichendem Umfang vorhanden, weshalb dann §44 BNatSchG Abs.5 Nr.3 gilt.

Zur Vermeidung des Verletzungs- und Tötungsverbots (§44 BNatSchG Abs.1 Nr.1) sind auf jeden Fall Konfliktvermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Sind durch Projekte und deren Eingriffe vermutlich eine größere Zahl von Individuen einer „Allerweltart“ betroffen, so ist auch diese Vogelart in die vertiefende Artenschutzprüfung einzubeziehen.

i.d.R. zu berücksichtigende Vögel Planungsrelevante Vogelarten in Baden-Württemberg ergeben sich grundsätzlich aus dem Schutzstatus der Vögel. Dazu werden folgende Grundlagen herangezogen:

1. Rote Liste Arten BW ab Status Vorwarnliste (V)
2. Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009), da für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. 40 Arten in BaWü.
3. Schutzbedürftige Zugvögel gemäß der LUBW-Liste (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/vogelarten) nach Artikel 4 Abs (2) Vogelschutzrichtlinie. Die 36 in BaWü vorkommenden Arten sind in ihren Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten sowie auf ihren Rastplätzen zu schützen.
4. Nach BNatSchG streng geschützte Arten
5. Nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Arten
6. Koloniebrüter

Die aus dem Schutzstatus resultierende Artenliste wird in einem zweiten Schritt auf die projektrelevanten, zu berücksichtigenden Vögel eingekürzt. Die Einkürzung erfolgt anhand des Vorkommens der Art in der Raumschaft und deren Nutzung der Habitatstrukturen im Eingriffsbereich.

3.2 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitate Im Bereich des BPlans sind folgende Habitatstrukturen vorhanden:

- Spiegelgelände mit Sandkästen
- Rasenflächen
- Strauchbeete
- Hainbuchen-Hecke
- Einzelsträucher
- Einzelbäume
- Eingeschossiges Flachdach-Gebäude

Südlich sind folgende Habitatstrukturen anzutreffen

- Fettwiesen in kleinen Schlägen bewirtschaftet
- Altgrasbestände
- Äcker
- Streuobstbäume
- Feldwege



Abbildung 2 Baumbestand, der intensiv auf Habitate von Fledermäusen, Vögeln und Käfern abgesucht wurde. Der Baumbestand ist 40-jährig und jünger, in der Wachstumsphase und ohne Höhlen-Habitate



3.3 Relevanzprüfung

Fledermäuse Der Bebauungsplan „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ liegt am Rande eines Lebensraums der mit seinen kleineparzellierten Fettwiesen, Äckern und Streuobstwiesen sowie den Waldrandstrukturen im Westen sehr gut für Fledermäuse geeignet ist. Neben dieser Eignung als Nahrungshabitat sind auch viele Habitatstrukturen für Sommerquartiere vorhanden.

Der Ortsrand bildet zum angrenzenden Offenland eine Leitstruktur für Fledermäuse. Die Streuobstwiesen bieten für im Offenland jagende Fledermäuse eine gute Nahrungsquelle. Die Gebäude und Bäume im Umfeld des BPlanbereichs bieten gute Habitate für zahlreiche Fledermausarten

Der Gehölzbestand im Außenbereich des Kindergartens und des Spielplatzes bietet keine Quartiere (Höhlungen, Rindenabplatzungen etc.) für Fledermäuse, da die Bäume jung und in vollem Wachstum sind, sodass auch Astungswunden schnell überwachsen und sich keine Höhlungen ausbilden.

Das Kindergartengebäude weist derzeit, trotz dreimaliger 2-stündiger Suche (am 29.06., 18.07 und am 11.08.2022), weder in den Rollladenkästen, noch unter den Blechverwahrungen etc. Fledermausspuren (Kot, Urin, Fettabdrücke etc.) auf, die auf eine Nutzung als Sommer- oder Winterquartier hinweisen.

Um Konflikte während der Bauphase zu vermeiden dürfen keine Nacharbeiten durchgeführt werden. Für eine Beleuchtung der Zuwegung sind fledermausfreundliche Leuchtmittel zu wählen

Vor Abriss des Gebäudes (2025) sollten trotzdem, zum sicheren Ausschluss des Tötungsverbots, von einem Fachgutachter insbesondere die Rollladenkästen wegen ihrer Eignung als Einzelquartier auf eine Nutzung hin überprüft werden.

Der geplante Abriss und Neubau des Kindergartens greift weder in die Nahrungshabitate noch in Quartierhabitate ein. Die Relevanzprüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Tötungsverbot: Es sind keine Baum-Sommerquartiere vorhanden, weshalb dieser Verbotstatbestand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dasselbe gilt für Wochenstuben. Die potentiellen Gebäude-Sommer-Einzelquartiere sind nicht genutzt. Vor dem Abriss wird dies nochmals durch einen Fachgutachter geprüft. Sollten zu diesem Zeitpunkt wider Erwarten einzelne, adulte Fledermäuse anwesend sein, werden diese zur Vermeidung des Tötungsverbots am Abend vor dem Abriss vergrämt.



- Störungsverbot: Der Abriss stört die Fledermäuse bei Einhaltung der Konfliktvermeidungsmaßnahmen (keine Nacharbeiten) nicht.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Es werden keine Quartiere zerstört. Sollten bei der „Vor-Abriss-Untersuchung“ (2025) durch einen Fachexperten, wider Erwarten Fledermäuse oder zwischenzeitlich angefallene Spuren angetroffen werden, sind am neuen Kindergartengebäude (Bau 2024) Fledermauskästen aufzuhängen.

Sonstige Säugetiere

Durch den Bebauungsplan „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ kommt es zu keinen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG.

Die für die Haselmaus wichtigen Gehölzstrukturen mit Beersträuchern sind im BPlanbereich nur in geringem Umfang vorhanden und haben keine ausreichende Anbindung an den über 300 m entfernten Waldrand bzw. die Gehölzstreifen entlang der Autobahn.

Das Projekt liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes von störungsempfindlichen Arten wie Wolf, Luchs und Wildkatze.

Reptilien

Die südlich an den Kindergarten angrenzenden Wiesen stellen für Eidechsen ein gutes Jagdhabitat dar. Geeignete Unterschlüpfe und Winterquartiere finden Eidechsen auch auf dem Kindergartengelände, z.B. im Bereich des Haussockels sowie unter den Hecken und Sträuchern. Die Sandgruben sind Eiablageplätze für Eidechsen.

Um Konflikte mit Eidechsen zu vermeiden müssen Quartierbereiche sowie geeignete Eiablageplätze vor Beginn der Bauarbeiten vergrämt werden. Zuvor sind am südlichen Flurstücks Rand geeignete Ausweichhabitate anzulegen. **Die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs.1 sind jedoch nur mittels einer vertiefenden Artenschutzrechtlichen Prüfung beurteilbar.** Dies kann wie folgt begründet werden:

- Tötungsverbot: Das Kindergartengelände ist Lebensraum von Eidechsen. Somit können ohne Schutzmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit Tötungsverbote ausgeschlossen werden.
- Störungsverbot: Die Umsetzung des BPlans hat störende Wirkung auf Reptilien. Es sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, damit keine Verschlechterung der lokalen Population eintritt.
- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Auf dem BPlangelände sind Reptilienhabitate vorhanden.

Amphibien

Im Projektbereich sind keine Amphibienhabitate vorhanden. Er liegt auch nicht auf einer Wanderroute zwischen Laichgewässern und Winterhabitaten. Daher können mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.



- Schmetterlinge* Die intensive Pflege der Rasenflächen des Kindergartens verhindert das Aufkommen von Blütenpflanzen (z.B. Dost / Spanische Fahne). Damit fehlen für Schmetterlinge die notwendigen Eiablage- und Raupenfraßpflanzen. Der BPlanbereich hat keine Attraktivität für Schmetterlinge der „Anhang IV“ Liste. Daher können mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- Käfer* Die Bäume im BPlanbereich sind maximal 30 Jahre alt und haben keine Mulmstellen oder Totholzanteile. Sie bieten geschützten Käfern keine Habitate. Daher können mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- Libellen* Der Bereich des Kindergartens hat für geschützte Libellen keine Habitate. Daher können mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- Sonstige Arten aus der FFH-Richtlinie Anhang 4* Der Bereich des Bebauungsplans „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ weist keine Habitate für Fische, Rundmäuler, Krebse, Spinnentiere, Ringelwürmer, Weichtiere und keine Standorte für geschützte Farn- und Blütenpflanzen (siehe Artenliste zu Biotoptypen), Moosen sowie Flechten auf.
- Exkurs: Besonders geschützte Arten* Auch für die im Folgenden „nur“ besonders geschützten Arten gelten das Tötungsverbot und das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des §44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1 und 3. Die besonders geschützten Arten sind in der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Spalte 2 und im Anhang B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt. Im Weiteren zählen alle europäischen Vogelarten dazu (siehe unten). Für diese Arten ist jedoch keine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung vorgesehen. Sie werden nach Kratsch et al. (Juni 2018) unter der Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG abgehandelt. Daher ist im Folgenden nur zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch den Bebauungsplan „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ entstehen und wenn ja, ob sie kompensierbar sind.
- Der intensiv gepflegte Garten des Kindergartengeländes stellt für folgenden besonders geschützten Arten / Artengruppen kein Habitat dar, weshalb auch keine Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen folgender besonders geschützter Arten verursacht werden:
- Fangschrecken: Die Gottesanbeterin findet hier keine ausreichend trockenen und ihren Jagdbedürfnissen entsprechende Strukturen noch die entsprechende Beute.
 - Hautflügler: Die intensive Pflege der Rasenfläche verhindert die Blütenbildung und damit die Nutzung als Nahrungshabitat. Sollten in Mauslöchern etc. Hummelnester vorhanden sein, sind diese auch zukünftig nicht gefährdet.
 - Heuschrecken: Die Rasenfläche ist zu dicht gewachsen und die Struktur durch intensive Mulch Mahd zu homogen, sodass der BPlanbereich nicht als Fortpflanzungs-Habitat besonders geschützter Heuschrecken angesehen werden kann



Vögel
„Allerweltarten“

Die vorhandenen Habitatstrukturen im Bereich des Bebauungsplans „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ werden von einigen „Allerweltarten“ als Brutreviere genutzt. Der Außenbereich des Kindergartens bietet durch seinen Baum-, Strauch- und Heckenbestand geeignete Ruheplätze und Nahrungsquellen sowie in geringerem Umfang auch Brutmöglichkeiten für Vögel. Der ca. 30-jährige Baumbestand hat keine besonderen Habitat Merkmale (Höhlungen, Rindenabplatzungen, Totholz etc.). Die Ziersträucher sind überwiegend licht und stark gepflegt, weshalb sie sich im Gegensatz zur Hainbuchenhecke kaum als Bruthabitat eignen. Das Kindergartengebäude weist aufgrund seiner Bauweise (Flachdach, Eingeschossig etc.) keine geeigneten Strukturen wie z.B. Dachvorsprünge für Vögel auf.

Die im BPlanbereich bei den Begehungen beiläufig festgestellten „Allerweltarten“ sind in folgender Tabelle aufgelistet:

Tabelle 1: Allerweltarten im BPlan-Bereich

Deutscher Artname Allerweltarten	Wissenschaftlicher Artname	Status im BPlan- Bereich	Status im Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	B
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	NG	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	ÜF	B
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	ÜF	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	ÜF	B
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	ÜF	B
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	NG	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NG	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	NG	B

Status im Bereich Schulungsgelände bzw. Platzrunde: B = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, ÜF= Überflug, 0 = nicht beobachtet

Für die Allerweltarten sind im Bebauungsplanbereich „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ die Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen:

- **Tötungsverbot:** Es sind im Garten nur in den Bäumen Brutplätze vorhanden und damit in der Brutperiode flugunfähigen Jungvögel anwesend. Mit der Fällung der Bäume im Winter außerhalb der Brutzeit kann eine Tötung ausgeschlossen werden. Das Fluchtverhalten nahrungssuchender Vögel führt dazu, dass es beim



Kindergartenbetrieb zu keinen Verletzungen oder Tötungen von „Allerweltvögel“ kommt. Sollten im Neubau große Glasflächen eingebaut werden, muss auf die Vermeidung von Vogelkollisionen geachtet werden. Diese werden durch die Transparenz des Glases, die Spiegelung oder die nächtliche Beleuchtung verursacht. Auf die Empfehlungen der Broschüre: H. Schmid, W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach, wird hingewiesen.

- **Störungsverbot:** Die Häufigkeit der „Allerweltarten“ im anthropogenen Kulturraum schließt aus, dass die lokale Population durch Störungen eine erhebliche Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfährt.
- **Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:** Es sind, vermutlich wegen des regen Kindergartenbetriebs, im Garten außer in den Bäumen keine derartigen Habitate im Bereich Bebauungsplan „Beim Märkter Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ vorhanden. Die ökologische Funktion der derzeitigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht einmalig und wird im räumlichen Zusammenhang d.h. in den umliegenden Gärten sowie auf den naheliegenden Streuobstwiesen weiterhin erfüllt.

Vögel planungs- relevant

Die vorhandenen Habitatstrukturen im Bereich der Platzrunde werden von planungsrelevanten Vögeln (siehe Anhang) nur als Nahrungshabitat genutzt. Das gepflegte Kindergartengelände weist keine Brutplätze auf.

Auf dem intensiv u.a. als Rasenfläche gepflegten Kindergartengelände konnten nur Nahrungsgäste beobachtet werden. Amsel, Blaumeise, Elster, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Star und Zaunkönig zählen dabei zu den „Allerweltarten“.

Die im BPlanbereich nahrungssuchenden, planungsrelevanten Arten wie **Feldsperling, Haussperling und Haussperling** suchen, insbesondere bei im Umfeld hohen Heugrasständen, die Fläche nach Beutetieren ab. Dabei werden insbesondere Insekten gesucht.

Der **Feldsperling** ernährt sich überwiegend vegetabilisch, während der Brutzeit aber auch animalisch. Bei der tierischen Nahrung spielen vor allem Insekten und Spinnen eine wichtige Rolle, die er im Hochsommer zeitenweise im Kindergarten leichter findet.

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. Im BPlanbereich sind jedoch keine Brutplätze vorhanden.

Die **Goldammer** bevorzugt eine insektenreiche Nahrung. Diese findet sie am Rand des Kindergartens im Übergang zu den Mähwiesen.

Verbotstatbestände für die beschriebenen 3 Nahrungsgast-Vogelarten treten hier, wie unten in der Relevanzprüfung ausgeführt, nicht auf.



Das BPlangebiet bleibt auch zukünftig als Nahrungshabitat erhalten.

Zur Förderung des Umfelds werden 7 hochstämmige Obstbäume auf dem gemeindeeigenen Flurstück 900 gepflanzt und dauerhaft erhalten.



Abbildung 3: BPlanbereich (schwarz gestrichelte Linie) mit zu erhaltenden Bäumen (rote Kreise) und für den Artenschutz neu zu pflanzenden Bäumen auf Flurstück 900 (grüne Punkte)

Für die planungsrelevanten Vogelarten (siehe im Anhang **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) sind im BPlanbereich „Beim Märker Steg-Bruckacker, 4. Änderung“ die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Dies kann wie folgt begründet werden:

- Tötungsverbot: Es sind keine Brutplätze (auch nicht vom Haussperling) und damit flugunfähigen Jungvögel anwesend. Das Fluchtverhalten nahrungssuchender Vögel wird dazu führen, dass beim Abriss, Bau und Kindergartenbetrieb keine Verletzungen oder Tötungen von planungsrelevanten Vögeln eintreten werden.
- Störungsverbot: Die Störung von planungsrelevanten Arten durch die BPlan-Umsetzung mit Abriss, Bau und Betrieb des Kindergartens (Lärm und optischer Reiz) wird nicht so gravierend bzw. beim Betrieb neu sein, dass die lokale Population durch Störungen eine erhebliche Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfährt.



- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten: Es sind keine Sitzwarten, Boden- oder Freinester, Nisthöhlen und Horste von planungsrelevanten Vögeln im BPlanbereich vorhanden.

Tabelle 2: In der Raumschaft „Markgräflerland“ vorkommende, planungsrelevante Vögel

Deutscher Artname orange = planungsrelevant im BPlanbereich kein Brutvorkommen blau = planungsrelevant aber nicht im 200 m Umfeld vorkommend	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste BW 2016	VS-RL	BNatSchG	BArtSchV	Status BPlanbereich	Status Umfeld
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2				0	0
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2				0	0
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	Z			0	0
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3				0	0
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V				NG	B
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V				NG	B
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	Z	s	s	0	0
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V				0	0
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	1	s	s	0	0
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*		s	s	0	NG
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*		s		0	NG
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1		s	s	0	0
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V				NG	B
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	Z			0	0
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	Z	s	s	0	0
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2				0	0
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V				0	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*		s		0	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V				0	NG
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	1	s	s	0	0
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	1			0	0
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	1	s	s	0	0
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	Z	s	s	0	0
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3				0	NG
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1				0	0
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	Z	s	s	0	0
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	1	s		0	NG
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*		s		0	0
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	1	s		0	0



Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	1	s	s	0	0
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*		s		0	NG
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V		s		0	0
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V		s		0	NG
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2		s		0	0
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	1	s	s	0	0
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*		s		0	0
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V				0	0
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	1	s		0	0
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	1	s	s	0	NG
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	Z	s	s	0	0
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	Z	s	s	0	0
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	Z			0	0
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	1	s		0	0
Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	3	Z	s	s	0	0

RL BaWü (Bauer H.-G. M., 2016); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem seltene Art, i = gefährdete wandernde Tierart, G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten defizitär, * ungefährdet

Status Vogelschutzrichtlinie: 1 = Anhang 1 Art; Z = zu schützende Zugvögel

Vorkommen Raumschaft „Dinkelberg“ nach Verbreitungsforschung: 1 = Beobachtungen vorhanden, 0 = keine Beobachtungen

Status Start-/ Landebahn, im Steigbereich, auf Platzrunde: B = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, ÜF = Überflug, 0 = nicht beobachtet, nicht vorkommend bzw. Habitats Ansprüche können nicht befriedigt werden

3.4 Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung

3.4.1. Reptilien

Methode Methode Erfassung Reptilien:

Zur Verifizierung des Vorkommens von Zauneidechsen (qualitativer Nachweis) werden Sichtbeobachtungen in Anlehnung an das Methodenblatt R1 von Albrecht et al. s zur vorgenommen. Diese Sichtbeobachtungen erfolgen durch das langsame und ruhige Abgehen des BPlanbereichs. Es müssen alle für die relevanten Arten geeigneten Habitate innerhalb des Wirkraumes untersucht werden. Bei der Begehung werden Strukturen, die sich als Versteck bzw. Sonnenplatz eignen, gezielt abgesucht oder Steine, Bretter usw. umgedreht. Die 3 Begehung erfolgten bei günstiger Witterung in der Aufwärmphase und dienten lediglich zum Nachweis von Eidechsenvorkommen.



Tabelle 3: Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	mittlere Temp.	Wolken / Niederschlag	Wind
29.06.2022	8.00 – 10.00	19°C	sonnig	kein Wind
18.07.2022	6.00 – 8.00	15°C	heiter	kaum Wind
11.08.2022	7.30 – 9.00	16°C	heiter	leichter Wind

*Ergebnisse
Bestands-
erfassung*

Es wurde am 18.07.2022 am südlichen Haussockel 1 adulte weibliche Zauneidechse gesehen, die am Haus in einer Erdspalte verschwand. Derartige Verstecke gehen oft tief, weshalb hier auch ein Winterquartier vermutet wird.

Der Bestand wurde im Worst-Case-Szenario auf 4 Reviere und somit auf 8 bis 16 Zauneidechsen geschätzt (siehe Anhang: „Eidechsen-Vergrämungskonzept“).

*Prüfung
Verbotstat-
bestand
Tötung*

Solange die Eidechsen sich im BPlanbereich aufhalten sind sie während der Bauphase gefährdet und können getötet werden.

Daher sind zur Konfliktvermeidung Vergrämungsmaßnahmen erforderlich:

1. Vor dem Abriss des Gebäudeteils „Eulennest“ (05-2023) muss im April 2023 eine 600 m² große Garten- und Spielplatzfläche durch Folien- oder Hackschnitzelauftrag vergrämt werden. Damit die Tiere nach Süden „abwandern“ sind für diesen Zeitraum im „Norden“ (siehe Anhang „Eidechsen-Vergrämungskonzept“) zwei Reptilienschutzzäune aufzustellen („Nord-Zaun“).
2. Anfang Mai 2023 (vor dem Abriss) wird am Südrand des Flurstücks ein Reptilienschutzzaun errichtet und bis zum Bauende belassen. Die ja nach Witterung ca. 2 - 4 Tage dauernde „Überlappungszeit“ bis der „Nord-Zaun“ wieder abgebaut wird, wird zur Umsetzung evtl. noch im Vergrämungsbereich vorhandener Individuen genutzt.
3. Vor dem Abriss des KiGa-Hauptgebäudes wird im August 2024 der Ostteil des Gartens vergrämt (650 m²) und mit einem „Nord- Ost-Zaun“ umstellt. Ziel ist auch hier eine Abwanderung in die Ersatzhabitate nach Süden.
4. Anfang September 2024 (auch hier wird mit einem „Überlappungszeitraum“ gearbeitet) wird an der Südgrenze eine Reptilienschutzzaun hochgezogen, damit keine Tiere an dem im Februar 2025 zum Abriss stehenden Hauptgebäude, Winterquartiere aufsuchen.

Mit diesen Vergrämungsmaßnahmen und den Reptilienschutzzäunen kann mit ausreichender Sicherheit der Verbotstatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.



*Prüfung
Verbotstat-
bestand
Störung*

Die Vergrämungs- und Bauphase ist mit Störungen für die Zauneidechsen verbunden, diese sind aber nicht so gravierend, dass sie den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern werden. Zum einen werden die Vergrämungen in den „günstigsten Zeitfenstern“ im Jahresverlauf durchgeführt und zum anderen werden den Eidechsen in der Nähe eines Teils ihrer angestammten Nahrungshabitate, auf den südlichen Streuobstflächen, Ganzjahres-Ersatz-Habitate angeboten. Dies verringert die Nahrungswege und macht sie sicherer.

*Prüfung
Verbotstat-
bestand
Zerstörung von
Fortpflanzungs-
- und
Ruhestätten*

Bevor die Überwinterungshabitate und Eiablageflächen am KiGa-Gebäude vergrämt werden müssen auf dem gemeindeeigenen, ungenutzten, ehemaligen „Wegflurstück 2886“ 4 Ganzjahres-Ersatz-Habitate (jeweils 10 m²) angelegt werden. Diese werden mit frostfreien und trockenen Spaltenräumen ausgestattet. Zur Ausbildung eines differenzierten Feuchteregimes wird aber auch auf die Verzahnung mit dem Erdreich geachtet. Zusätzlich werden Sandlinsen für die Eiablage und Totholzfaschinen etc. als geschützte Verbindungsstrukturen in die Nahrungshabitate installiert. Diese CEF-Maßnahmen sind im Februar 2023 und 2024 mit je 2 Ersatzhabitaten umzusetzen, damit sie rechtzeitig funktionswirksam werden. Die Nahrungshabitate sind schon vorhanden und werden derzeit schon von den zu vergrägenden Eidechsen genutzt. Daher erscheint auch die relativ kurze Frist vor der im April 2023 beginnenden 1. Vergrämungsphase ausreichend.

Mit der Herstellung und dem langfristigen Erhalt von Ersatzhabitaten kann die ökologische Funktion der wegfallenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden, weshalb Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

WEHR, DEN 06.12.2022

CHR. SCHMIDT & CA. REBELL
PROECO UMWELTPLANUNG GMBH
HEINRICH-HEINE-STR. 3A
79664 WEHR



Literaturverzeichnis

- Ahrens Sauer &** 2006 Rote Liste und Artenverzeichnis der Moose Baden-Württembergs, Naturschutz-Praxis, Artenschutz 10.05 11 2019.
- Baer J. et al.** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S. (2014). 2014.
- Bauer H.-G., M. Boschert, M. I. Förchler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.2016.
- Bauer H.-G., Boschert, M., Hölzinger, J.** Die Vögel Baden-Württembergs Band 5 Atlas der Winterverbreitung. s.l., Eugen Ulmer Verlag, 1995.
- Bauer H.-G. und Hölzinger, J.** Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.1.1: Nicht-Singvögel 1.2. s.l., Eugen Ulmer Verlag, 2018.
- Bense U.** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74. (2002). 2002.
- BfN** Arten / Anhang IV FFH-Richtlinie Internethandbuch „Arten“
- Blab J.** Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. s.l., Kilda Verlag, 4. Auflage 1993.
- Braun M. & Dieterlen, F.** Die Säugetiere Baden-Württembergs 2003. 2003.
- Breunig T. & Demuth S.** Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2. (1999). 05 11 2019.
- Ebert G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R.** Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung. 2008.
- Garniel Dr. A. & Mierwald Dr. U.** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2010 Red. Korrektur 2012
- Hölzinger J.** Die Vögel Baden-Württembergs Band 1.1 Artenschutzprogramm BaWü Grundlagen, Biotopschutz. s.l., Eugen Ulmer Verlag, 1987.
- . Die Vögel Baden-Württembergs Band 1.2 Artenschutzprogramm BaWü Artenhilfsprogramme. s.l., Eugen Ulmer Verlag, 1987.
- . Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.1: Singvögel 1. s.l., Eugen Ulmer Verlag, 1999.
- . Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2: Singvögel 2. s.l., Eugen Ulmer Verlag, 1997.
- Hölzinger J. und Bauer, HG.** Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.0: Nicht-Singvögel 1.1. s.l., Eugen Ulmer Verlag, 2011.
- Hölzinger J. und Boschert, M.** Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2: Nicht-Singvögel 2. s.l., Eugen Ulmer Verlag, 2001.
- Hölzinger J. und Mahler, U.** Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. s.l., Eugen Ulmer Verlag, 2001.
- Hunger H. & Schiel, F.-J.** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14. (2006). 2006.
- Kratsch D., Matthäus, G., Frosch, M.** Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. s.l., LUBW, Juni 2018.



Lambrecht H. & Trautner J *Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen Schlusstand Juni 2007 FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004*

Laufer H. *Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73. (1999). 1999.*

LUBW *Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Daten und Kartendienst der LUBW. 2019.*

Südbeck P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, Peter Südbeck, 2005.*

Trautner J *Artenschutz Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer Verlag, 2020.*

2878

Jurastraße

2880

2881

2886

6

KiGa

Abriss 05-2023

Abriss 02-2025

BPlan KiGa "Beim Märkter Steg-Bruckacker" Eidechsen-Vergrämungskonzept

Legende

Eidechsen Status

- Sichtung
- Vermutung

Ersatzhabitate Herstellung

- 02/2023
- 02/2024

Eidechsen-Schutzzaun Zeitraum

- 04/2023 bis 05/2023
- 04/2023 bis 09/2024
- 05/2023 bis Bauende 2025
- 08/2024 bis 09/2024
- 08/2024 bis Bauende 2025
- 09/2024 bis Bauende 2025

Vergrämung Zeitraum

- 04/2023 bis 05/2023
- 08/2024 bis 09/2024



0 2,5 5 10 15 20 Meter

